



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 09/2021
Datum: 12.02.2021

Inhalt

Seite 99

- Erneute Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 gemäß § 23 Verbandsordnung
- Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses
- Bekanntmachung der Ersatzperson für den Stadtrat
- Bekanntmachung der Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 207 Ludwigshafen/Frankenthal für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
- Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Bereich der Erweiterungen des Stadterneuerungsgebietes „Innenstadt“
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am Sonntag, 14. März 2021

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

Haushaltssatzung des Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach für das Haushaltsjahr 2021 und 2022

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat auf Grund der §§ 95 ff GemO i. V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KOMZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in ihrer Sitzung am 11.12.2020 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Jahr 2021 und 2022 beschlossen. Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wurde die Haushaltssatzung nebst Anlagen vorgelegt. Die ADD als Aufsichtsbehörde hat laut Mitteilung vom 05.01.2021 (Az.: 17 06-2 GZV IE / 21a) keine Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und den Veranschlagungen im Haushaltsplan erhoben. Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Gesamtbeträge Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2021</u>	<u>2022</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.352.907,00 €	2.387.743,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.352.907,00 €	2.387.743,00 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2. Im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	2.121.131,00 €	2.161.650,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.069.994,00 €	2.113.731,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	51.137,00 €	47.919,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.979.550,00 €	9.732.000,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.979.550,00 €	9.732.000,00 €
Saldo der Ein- und Ausgaben aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.200,00 €	16.300,00 €
Zunahme/Abnahme liquide Mittel	4.228,00 €	2.328,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanztätigkeit	-11.972,00 €	-13.972,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	18.100.681,00 €	11.893.650,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	18.069.972,00 €	11.864.359,00 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	30.709,00 €	29.291,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €	0,00 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt:

für 2021	0,00 €
für 2022	0,00 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt:

für 2021	250.000,00 €
für 2022	500.000,00 €

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit wird festgesetzt:

	<u>2021</u>
Verbandsumlage	2.100.925,00 €
Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen)	156.863,00 €
<i>Summe:</i>	<u>2.257.788,00 €</u>

	<u>2022</u>
Verbandsumlage	2.136.444,00 €
Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen)	138.081,00 €
<i>Summe:</i>	<u>2.274.525,00 €</u>

Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach dem Kostenverteiler 2021, der als Anlage 3 Bestandteil der Haushaltssatzung ist.

Die Verteilung der Verbandsumlage 2021 je Mitglied ist in der Anlage 1 festgesetzt.

Die Verteilung der Verbandsumlage 2022 je Mitglied ist in der Anlage 2 festgesetzt.

Die Verbandsumlage je Haushaltsjahr ist wie folgt fällig:

40% der Verbandsumlage zum 01.02. und je 20% zum 01.05. und 01.08. und 01.11. jeden Jahres.

Soweit die Haushaltssatzung für das drauffolgende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den v.g. Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu leisten.

§ 6 Sonderumlage

Die Sonderumlage zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben wird festgesetzt:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Sonderumlage	1.000.000,00 €	2.000.000,00 €

Die Verteilung der Sonderumlage richtet sich nach der in Anlage 4 und 5 der Haushaltssatzung festgelegten Anteile pro Mitglied. Sie ist vor Beginn der Maßnahme fällig, spätestens aber zum 30.09.2021 bzw. zum 31.03.2022.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beträgt 286.504,46 €. Der Jahresabschluss 2011 schließt mit einem Jahresüberschuss von 140.221,38 € ab.

Zum 31.12.2011 beläuft sich die Summe des Eigenkapitals auf 713.874,34 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- u. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 (1) Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall für Aufwendungen 15.000 € und für Auszahlungen 25.000 € überschritten sind. Folgende Zuständigkeiten sind abweichend von der Verbandsordnung im Einzelfall pro Haushaltsansatz festgelegt:

	Aufwendungen	Auszahlungen
der Geschäftsführer bis	5.000,00 €	5.000,00 €
der Verbandsvorsteher bis	20.000,00 €	20.000,00 €
der Verbandsausschuss bis	50.000,00 €	50.000,00 €
die Versammlung ab	50.000,00 €	50.000,00 €

Ausgenommen hiervon sind die Energie- und Treibstoffkosten für den Betrieb der Pumpwerke und des Fuhrparks. Hier ist der Verbandsausschuss bei Bedarf regelmäßig über die Aufwendungen zu informieren.

§ 9 Deckungsfähigkeit

Zwischen den Teilergebnishaushalten wird die Ermächtigung für die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze von Investitionen, die einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen sind, beträgt 5.000 €.

§ 11 Altersteilzeit

Die Festsetzungen für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag ergeben sich aus dem Stellenplan. Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich für einen Mitarbeiter ein Altersteilzeitvertrag.

§ 12 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 und 2022 tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach
Lamsheim, 01.12.2020
gez. Hebich
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim, während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis zur Veröffentlichung auf der Homepage:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach in Kraft treten die Haushaltssatzung 2021/2022 samt Anlagen auf der Homepage des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach (www.gzv-isenach-eckbach.de) einsehbar ist.

Aufteilung Verbandsumlage auf Mitgliedsgemeinden
für das Haushaltsjahr 2021
nach Kostenverteiler

Mitgliedskörperschaft	Kostenverteiler Stand 2021/2022 Anteil in %	Umlageanteil		
		Haushaltsjahr 2021		
		Eur		
		1	2	3
A) Städte und Gemeinden				
1. Bad Dürkheim	10,40	218.496,20	16.313,75	234.809,95
2. Bobenheim-Roxheim	2,84	59.666,27	4.454,91	64.121,18
3. Böhl-Iggelheim	0,22	4.622,04	345,10	4.967,13
4. Frankenthal (Pfalz)	10,88	228.580,64	17.066,69	245.647,33
5. Grünstadt	3,44	72.271,82	5.396,09	77.667,91
6. Ludwigshafen a. Rh.	9,46	198.747,51	14.839,24	213.586,74
7. Mutterstadt	3,39	71.221,36	5.317,66	76.539,01
8. Worms	0,19	3.991,76	298,04	4.289,80
B) Verbandsgemeinden				
1. Dannstadt-Schauernheim	6,05	127.105,96	9.490,21	136.596,17
2. Deidesheim	9,11	191.394,27	14.290,22	205.684,49
3. Freinsheim	9,86	207.151,21	15.466,69	222.617,90
4. Leiningerland	9,69	203.579,63	15.200,02	218.779,66
5. Lamsheim-Heßheim	7,18	150.846,42	11.262,76	162.109,18
6. Maxdorf	5,41	113.660,04	8.486,29	122.146,33
7. Wachenheim/Wstr.	6,88	144.543,64	10.792,17	155.335,81
C) Landkreis				
Rhein-Pfalz-Kreis	5,00	105.046,25	7.843,15	112.889,40
Umlagebedarf	100,00	2.100.925,00	156.863,00	2.257.788,00

Spalte 1 = Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalts

Spalte 2 = Umlage zur Finanzierung von Anschaffungen/Investitionen

Spalte 3 = Gesamte Verbandsumlage

Aufteilung Verbandsumlage auf Mitgliedsgemeinden
für das Haushaltsjahr 2022
nach Kostenverteiler

Mitgliedskörperschaft	Kostenverteiler Stand 2021/2022 Anteil in %	Umlageanteil		
		Haushaltsjahr 2022		
		Eur		
		1	2	3
A) Städte und Gemeinden				
1. Bad Dürkheim	10,40	222.190,18	14.360,42	236.550,60
2. Bobenheim-Roxheim	2,84	60.675,01	3.921,50	64.596,51
3. Böhl-Iggelheim	0,22	4.700,18	303,78	5.003,96
4. Frankenthal (Pfalz)	10,88	232.445,11	15.023,21	247.468,32
5. Grünstadt	3,44	73.493,67	4.749,99	78.243,66
6. Ludwigshafen a. Rh.	9,46	202.107,60	13.062,46	215.170,07
7. Mutterstadt	3,39	72.425,45	4.680,95	77.106,40
8. Worms	0,19	4.059,24	262,35	4.321,60
B) Verbandsgemeinden				
1. Dannstadt-Schauernheim	6,05	129.254,86	8.353,90	137.608,76
2. Deidesheim	9,11	194.630,05	12.579,18	207.209,23
3. Freinsheim	9,86	210.653,38	13.614,79	224.268,17
4. Leiningerland	9,69	207.021,42	13.380,05	220.401,47
5. Lamsheim-Heßheim	7,18	153.396,68	9.914,22	163.310,90
6. Maxdorf	5,41	115.581,62	7.470,18	123.051,80
7. Wachenheim/Wstr.	6,88	146.987,35	9.499,97	156.487,32
C) Landkreis				
Rhein-Pfalz-Kreis	5,00	106.822,20	6.904,05	113.726,25
Umlagebedarf	100,00	2.136.444,00	138.081,00	2.274.525,00

Spalte 1 = Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalts

Spalte 2 = Umlage zur Finanzierung von Anschaffungen/Investitionen

Spalte 3 = Gesamte Verbandsumlage

Kostenverteiler 2021/2022

Mitglieder	Kostenverteiler							2021/2022
	2005	2008	2012	2013	2015/2016	2017/2018	2019/2020	
<u>A) Städte und Gemeinden</u>								
	%	%	%	%	%	%	%	%
1. Bad Dürkheim	10,52	10,50	10,46	10,50	10,50	10,43	10,40	10,40
2. Bobenheim-Roxheim	3,00	2,99	2,95	2,87	2,87	2,87	2,84	2,84
3. Böhl-Iggelheim	0,23	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22
4. Frankenthal	8,82	8,90	8,87	10,20	10,20	10,19	10,88	10,88
5. Grünstadt	3,11	3,10	3,54	3,47	3,47	3,45	3,44	3,44
Lambsheim	2,68	2,67	3,25	3,07				
6. Ludwigshafen	9,54	9,68	9,51	9,59	9,59	9,54	9,46	9,46
7. Mutterstadt	3,48	3,43	3,38	3,42	3,42	3,40	3,39	3,39
8. Worms	0,24	0,23	0,23	0,20	0,20	0,20	0,19	0,19
<u>B) Verbandsgemeinden</u>								
1. Dannstadt-Schauernheim	6,17	6,14	6,09	6,10	6,10	6,10	6,05	6,05
2. Deidesheim	10,39	9,60	9,47	9,22	9,22	9,18	9,11	9,11
3. Freinsheim	9,78	9,68	9,63	9,90	9,90	9,88	9,85	9,86
4. Grünstadt-Land	10,36	10,25	10,46	9,88	9,88	9,83	9,71	9,69
Heßheim	3,79	4,62	4,57	4,25				
5. Lambsheim-Heßheim	0,00	0,00	0,00	0,00	7,32	7,30	7,18	7,18
6. Maxdorf	5,39	5,44	5,38	5,16	5,16	5,49	5,41	5,41
7. Wachenheim	7,49	7,55	6,99	6,95	6,95	6,92	6,87	6,88
<u>C) Landkreis</u>								
Rhein-Pfalz-Kreis	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Gesamt	96,21	100,00	95,43	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Festsetzung der Sonderumlage 2021 zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben
des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Mitgliedskörperschaft	Hochwasserrückhaltung		Ausbau Oberflächengewässer		Sonderumlage
	Anteil in		Anteil in		€
	%	€	%	€	€
A) Städte und Gemeinden					
1. Bad Dürkheim	13,03	52.120,00	0,00	-	52.120,00
2. Bobenheim-Roxheim	3,27	13.080,00	10,40	62.400,00	75.480,00
3. Böhl-Iggelheim	0,63	2.520,00	0,00	-	2.520,00
4. Frankenthal (Pfalz)	10,45	41.800,00	29,24	175.440,00	217.240,00
5. Grünstadt	0,00	-	0,00	-	-
6. Ludwigshafen a. Rh.	10,93	43.720,00	27,08	162.480,00	206.200,00
7. Mutterstadt	6,80	27.200,00	16,00	96.000,00	123.200,00
8. Worms	0,00	-	0,00	-	-
B) Verbandsgemeinden					
1. Dannstadt-Schauernheim	12,68	50.720,00	3,58	21.480,00	72.200,00
2. Deidesheim	11,98	47.920,00	0,00	-	47.920,00
3. Freinsheim	11,12	44.480,00	0,00	-	44.480,00
4. Leiningerland	0,10	400,00	0,00	-	400,00
5. Lamsheim-Heßheim	2,93	11.720,00	7,46	44.760,00	56.480,00
6. Maxdorf	6,56	26.240,00	6,24	37.440,00	63.680,00
7. Wachenheim/Wstr.	9,52	38.080,00	0,00	-	38.080,00
C) Landkreis					
Rhein-Pfalz-Kreis	0,00	-	0,00	-	-
Umlagebedarf	100,00	400.000,00	100,00	600.000,00	1.000.000,00

Festsetzung der Sonderumlage 2022 zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben
des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Mitgliedskörperschaft	Hochwasserrückhaltung Anteil in		Ausbau Oberflächengewässer Anteil in		Sonderumlage €
	%	€	%	€	
A) Städte und Gemeinden					
1. Bad Dürkheim	13,03	104.240,00	0,00	-	104.240,00
2. Bobenheim-Roxheim	3,27	26.160,00	10,40	124.800,00	150.960,00
3. Böhl-Iggelheim	0,63	5.040,00	0,00	-	5.040,00
4. Frankenthal (Pfalz)	10,45	83.600,00	29,24	350.880,00	434.480,00
5. Grünstadt	0,00	-	0,00	-	-
6. Ludwigshafen a. Rh.	10,93	87.440,00	27,08	324.960,00	412.400,00
7. Mutterstadt	6,80	54.400,00	16,00	192.000,00	246.400,00
8. Worms	0,00	-	0,00	-	-
B) Verbandsgemeinden					
1. Dannstadt-Schauernheim	12,68	101.440,00	3,58	42.960,00	144.400,00
2. Deidesheim	11,98	95.840,00	0,00	-	95.840,00
3. Freinsheim	11,12	88.960,00	0,00	-	88.960,00
4. Leiningerland	0,10	800,00	0,00	-	800,00
5. Lamsheim-Heßheim	2,93	23.440,00	7,46	89.520,00	112.960,00
6. Maxdorf	6,56	52.480,00	6,24	74.880,00	127.360,00
7. Wachenheim/Wstr.	9,52	76.160,00	0,00	-	76.160,00
C) Landkreis					
Rhein-Pfalz-Kreis	0,00	-	0,00	-	-
Umlagebedarf	100,00	800.000,00	100,00	1.200.000,00	2.000.000,00

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 18.02.2021, **17:00 Uhr** findet im **Konferenzzentrum 1 und 2 des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz)**, eine Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses statt. Die Sitzung beginnt zunächst mit dem Nichtöffentlichen Teil. Der Öffentliche Teil der Sitzung beginnt um 17:30 Uhr.

Frankenthal (Pfalz), 12.02.2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Hebich
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücksangelegenheit

II. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidung aus der nichtöffentlichen Sitzung

2. Bürgerbeteiligungsprozess Quartiersentwicklung Pilgerpfad - hier: Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsprozesses und weitere Vorgehensweise
3. Bebauungsplan "Spiegelgewanne, Teilbereich 1", hier Offenlagebeschluss
4. Bebauungsplan "Östlich der Albertstraße" - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
5. Abwicklung Stadtumbaumaßnahme "Westliche und östliche Umgebung des Hauptbahnhofes"; hier: Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen nach § 171 d Abs.1 BauGB
6. Abwicklung Stadtumbaumaßnahme "Westliche und östliche Umgebung des Hauptbahnhofes"; hier: Satzung zur Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
7. Bebauungsplan "Albert-Frankenthal-Quartier", Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 i.V.m. § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
8. Ortsgemeinde Beindersheim, Bebauungsplan "Am Bobenheimer Weg", hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

9. Bauantrag zum Anbau an eine Doppelhaushälfte -
Schwalbenweg, Flurstück-Nr.: 3909;
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m.
§ 34 BauGB
10. Bauantrag zum Umbau eines Einfamilienwohnhauses -
Wildstraße, Flurstück-Nr.: 4538/8;
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m.
§ 34 BauGB
11. Neufassung Flächennutzungsplan VG Lambsheim-Heßheim;
hier: mündlicher Bericht
12. ZRN-Vorstellung S-Bahn Rhein-Neckar-Knoten Mannheim-Heidelberg;
siehe DRS XVII/1278;
hier: mündlicher Bericht
13. Mountainbike Parcours Spitzenbusch, "Im Kleinen Wald" und Wäldchen
Spitalfeld
14. Stadtwerke Vorstellung Gewinnerentwurf Wettbewerb;
hier: mündlicher Bericht
15. Sachbeschädigung an Bäumen im Pilgerpfad
16. Invasive Krebsarten in Frankenthal (Pfalz) – Sachstandsbericht
17. Finanzhilfe-Sonderprogramm „Stadt und Land“;
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion

BEKANNTMACHUNG

Frau Darleen Wagner ist zum 01.01.2021 aus dem Stadtgebiet von Frankenthal (Pfalz) verzogen. Somit hat Frau Wagner ihr Mandat als Mitglied des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz) verloren.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl am 26.05.2019 wurde als Ersatzperson Frau Sylvia Schaich, wohnhaft Am Strandbad 1, 67227 Frankenthal (Pfalz), festgestellt und einberufen. Frau Schaich hat ihr Mandat am 01.02.2021 angenommen. Sie rückte damit als neues Mitglied des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz) nach.

Frankenthal (Pfalz), den 10.02.2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 207 Ludwigshafen/Frankenthal
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, 26. September 2021
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Am **26. September 2021** findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) auch Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge), die einen Kreiswahlvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) hiermit aufgefordert, der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises

207 Ludwigshafen/Frankenthal, Frau Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck
in 67059 Ludwigshafen, Rathausplatz 20
möglichst frühzeitig,

spätestens am Montag, dem 19. Juli 2021, bis 18 Uhr,

die Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt die Kreiswahlleiterin Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 18 bis 29 BWG und die §§ 32 bis 44 BWO.

Im Einzelnen ist bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am Montag, dem 21. Juni 2021, 18 Uhr

dem

**Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

2. Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort

enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

4. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens

200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht

auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.

Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

6. Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin angefordert werden.

7. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395)
- Bundeswahlordnung (BWO) vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769, 1986 S. 258) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

8. Dienststelle der Kreiswahlleiterin, des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift der Dienststelle der Kreiswahlleiterin lautet:

Kreiswahlleiterin des Wahlkreises	Telefon-Nr.: 0621/504-3838
207 Ludwigshafen/Frankenthal	Telefax-Nr.: 0621/504-3822
Rathausplatz 20	E-Mail: wahlen@ludwigshafen.de
67059 Ludwigshafen	Internet: www.ludwigshafen.de

Die Anschrift der Dienststelle des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz	Telefon-Nr.: (0 26 03) 71-23 80 o. 71-45 60
Mainzer Straße 14 – 16	Telefax-Nr.: (0 26 03) 71-41 30
56130 Bad Ems	E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
	Internet: www.statistik.rlp.de

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Telefon-Nr.: 0611/75-1
Telefax-Nr.: 0611/72-4000
E-Mail: post@bundeswahlleiter.de
Internetadresse: www.bundeswahlleiter.de

Ludwigshafen am Rhein, 12.02.2021

Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises
207 Ludwigshafen/Frankenthal

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Bereich der Erweiterungen des Stadterneuerungsgebietes „Innenstadt“**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die Erweiterung des Untersuchungsgebietes „Innenstadt“ sowie die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) auch in diesen Erweiterungsbereichen beschlossen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen eingeleitet werden, da nach den ersten Erkundungen in dem abgegrenzten Untersuchungsgebiet offensichtliche städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vorliegen. Diese Missstände sollen mittels der vorbereitenden Untersuchungen festgestellt und mit dem Rechtsmittel des besonderen Städtebaurechts beseitigt werden.

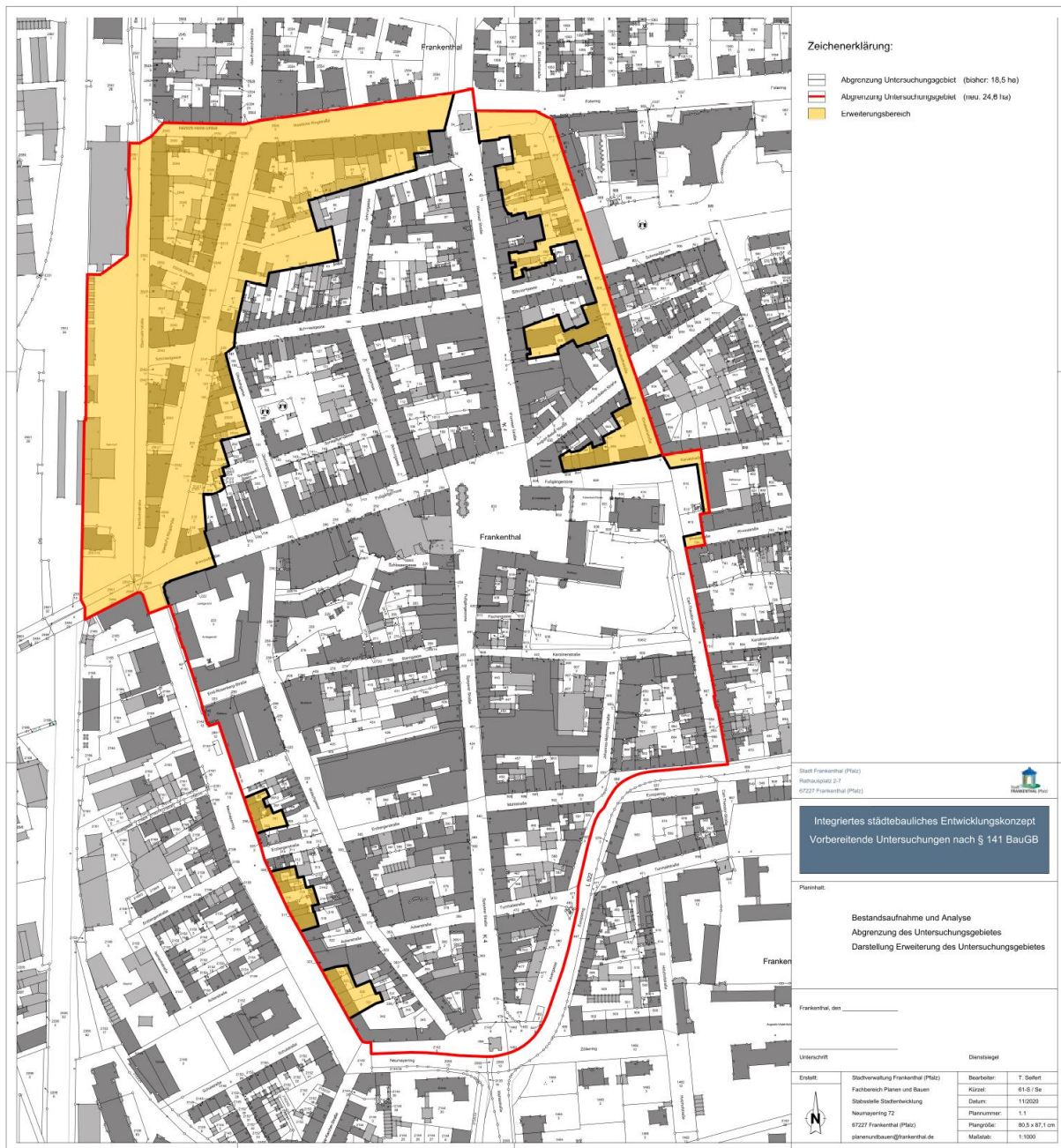
Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden die städtebauliche Entwicklung des Gebiets und seines Umfelds, die Behebung struktureller und funktionaler Mängel und Missstände sowie die Behebung von baulichen Mängeln bestimmt. Von besonderer Bedeutung in diesem Verfahren sind insbesondere die Bürgerbeteiligung und Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer sowie die Unterstützung von privaten Investitionen.

Die Erweiterung des Untersuchungsgebietes ist dem beigefügten Abgrenzungsplan zu entnehmen und umfasst folgende Grundstücke:

6/1, 7/1, 14, 14/2, 15/1, 15/2, 16, 19, 21, 23, 25, 25/2, 26, 29, 836, 837, 838, 839, 845, 847/2, 855, 855/1, 856/1, 866, 867, 868, 869, 870/1 Elisabethstraße, 1037/9 Teil des Foltzring, 962/3 Teil der Kanalstraße, 806, 813, 828 Teil der Rheinstraße, 296, 298, 301, 313/3, 313/4, 315, 315/2, 317, 318, 323/2, 323/3, 328/1, 331/1, 125/1, 191/1, 193, 194, 194/2, 195, 196, 200/3, 203/3, 203/4, 203/5, 205/3, 205/4, 205/5, 212/2, 212/3, 214/1, 214/2, 215/1, 215/2, 216/1, 216/2, 218, 38/2, 39, 39/2, 40/4, 43, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 44, 44/2, 44/3, 44/4, 45, 45/2, 45/3, 45/6, 47, 47/2, 125 Teil der Schmiedgasse, 2141/1, 2141/3 Westliche Ringstraße, 2494/26, 2494/28, 2542, 2542/2, 2542/7, 2542/9, 2542/10, 2542/11, 2542/14, 2543 Teil der Schmiedgasse, 2545/3 Heinrich-Heine-Straße, 2547/2, 2547/3, 2547/4, 2547/5, 2552/2 Kurze Straße, 2548, 2548/2, 2548/3, 2548/4, 2548/5, 2548/6, 2548/7, 2548/8, 2548/9, 2549, 2549/2, 2550, 2550/2, 2550/3, 2550/4, 2551/18, 2551/25, 2551/31, 2551/34, 2552/8 Teil der Eisenbahnstraße, 2552/9, 2552/10, 2552/11, 221 Teil der Bahnhofstraße, 2142/13 Teil des Neumayerring

Die Größe des Untersuchungsgebietes erhöht sich durch die vorgesehene Erweiterung von bisher 18,5 ha auf nun 24,6 ha. Das Untersuchungsgebiet mit den dargestellten Erweiterungen ist Bestandteil des Beschlusses für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen.

Stadterneuerungsgebiet „Innenstadt“ Abgrenzung des Untersuchungsgebietes gem. 141 BauGB mit Darstellung der Erweiterungen des Untersuchungsgebietes



Der Lageplan wird an den Fenstern im Erdgeschoss der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Neumayerring 72 in der Zeit vom 26.02.2021 bis einschließlich 29.03.2021 zur Ansicht öffentlich ausgehängt. Bei Fragen zu den offengelegten Unterlagen melden Sie sich bitte telefonisch (☎ 06233/89-736) während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi 8:30-12:00 und 14.00-16.00 Uhr, Do 8:30-12:00 und 14:00-18.00 Uhr, Fr. 8:30-12:30 Uhr) oder per E-Mail (planenundbauen@frankenthal.de). Während der Auslegungsfrist können

Bedenken und Anregungen zu den Teilbereichen der Erweiterung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden

Gemäß § 141 Abs. 3 BauGB wird auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hingewiesen. Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände dem wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden. Die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen nicht gleichbedeutend ist mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung. Abschließend weisen wir darauf hin, dass mit dieser Bekanntmachung § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden ist.

Frankenthal (Pfalz), den 11.02.2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl am Sonntag, 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die die Stadt Frankenthal (Pfalz) wird in der Zeit vom 22.02.2021 bis zum 26.02.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der **Stadtverwaltung – Briefwahlbüro – Speyerer Str. 16** für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26.02.2021 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung – Briefwahlbüro – Speyerer Str. 16, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21.02.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 26.02.2021 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 35 - Frankenthal (Pfalz) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte.

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 21.02.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 26.02.2021) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 12.03.2021, 18 Uhr, bei der Stadtverwaltung mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

briefwahl@frankenthal.de.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine stimmberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein werden zugleich

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift der Stadtverwaltung, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener hellroter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

übersandt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadtverwaltung abgesandt werden, dass der Wahlbrief

dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadtverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Frankenthal (Pfalz), 12. Februar 2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister
zugleich als Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 35 Frankenthal (Pfalz)
